

Arbeitsanweisung – 18/2008

Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Sozialkriminalität (SoKri)

<u>Anwendungsbereich:</u> Leistung	<u>Aktenzeichen:</u> II- 1800	<u>Bezeichnung alt:</u> 18.08 - 1800
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> Freigabe	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Arbeitsanweisung mit Stand vom 12.08.2009 wird hiermit aufgehoben	<u>Verantwortlich:</u> GS Leistung	<u>Freigabe:</u> 01.11.2012

Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe Sozialkriminalität des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main ermittelt in Fällen, in denen ein begründeter Verdacht auf Sozialleistungsmissbrauch gem. § 263 StGB vorliegt. Grundfall eines solchen Betruges ist, dass ein Antragsteller, um sich eine ihm und ggf. seinen Angehörigen in Wahrheit nicht oder nur im geringeren Umfang zustehende Leistung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu verschaffen, gegenüber einem Sachbearbeiter unrichtige und/oder unvollständige Angaben über die Anspruchsvoraussetzungen macht. Aufgrund dieser erteilten Angaben gelangt dann der Sachbearbeiter zu einer falschen Sachverhaltsfeststellung. Er veranlasst die Gewährung von Leistungen, die bei Kenntnis der richtigen Sachlage nicht bewilligt und an den Antragsteller ausgezahlt worden wären und es entsteht dadurch ein Schaden für den Träger der Leistungen nach dem SGB II. Sofern ein Schaden noch nicht eingetreten ist, weil die Täuschung vorzeitig aufgedeckt wurde, liegt ein ebenfalls strafbarer Versuch vor.

Die Arbeitsanweisung regelt das Verfahren und die Kooperation zwischen dem **Jobcenter Frankfurt am Main** und der Arbeitsgruppe Sozialkriminalität (AG SoKri) in diesen Fällen.

Als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zwischen den beiden Stellen sind die Vorschriften der §§ 67 ff SGB X einschlägig.

Gem. § 69 I Nr. 2 SGB X sind zur Vermeidung und Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch die Leistungsträger berechtigt, bei konkretem Verdacht auf Sozialleistungsmissbrauch die erforderlichen Daten an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Für Anfragen hinsichtlich anderer Straftatbestände gilt diese Arbeitsanweisung nicht.

Ausgangslage

Besteht aus Sicht der Polizei ein konkreter Anfangsverdacht auf (versuchte) betrügerische Inanspruchnahme von Leistungen, fragt die AG SoKri zunächst bei einer pro Jobcenter benannten Teamleitung als Ansprechpartner nach, ob die betreffende/n Person/en Leistungen nach dem SGB II bezieht/beziehen oder zum maßgeblichen Zeitpunkt bezogen hat/haben. Die genannten Ansprechpartner sind für ihre Funktion bzgl. der datenschutzrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Übermittlung von Sozialdaten entsprechend geschult.

Wird diese Anfrage vom **Jobcenter** (TL) bejaht, wird ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Daraufhin kann die SoKri eine begründete Anfrage an den jeweils zuständigen Leistungssachbearbeiter stellen, der dann (auch aus datenschutzrechtlichen Gründen) befugt ist, für das Ermittlungsverfahren erforderliche Auskünfte zu geben.

Regelung

Der AG SoKri steht eine aktuelle Liste mit Ansprechpartnern zur Verfügung. In der Liste enthalten sind die E-Mail Adressen (Teampostfächer), die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Teams (PLZ) und die Namen und Rufnummern der Teamleitungen. Die Liste wird von GS Leistung bei Bedarf aktualisiert und der AG SoKri zur Verfügung gestellt.

Die AG SoKri schickt ein Anfrageformular (Anlage 1) an das im Jobcenter zuständige Team in welchem gefragt wird, ob die betreffende/n Person/en Leistungen nach dem SGB II bezieht/beziehen. Diese Erstanfrage kann aus Zeitersparnisgründen auch per E-Mail erfolgen. Die Teamleitung prüft, ob ein Leistungsbezug besteht oder zum maßgeblichen Zeitpunkt bestand. Wird die Anfrage verneint, so kreuzt die Teamleitung dies auf dem Formular an und sendet es an die SoKri zurück. Die Anfrage ist damit beendet. Die Antwort kann, solange ausschließlich der Leistungsbezug verneint wird, per E-Mail erfolgen.

Wird die Anfrage bejaht, so füllt die Teamleitung unter Angabe des zuständigen Teams, des zuständigen Sachbearbeiters und der Bedarfsgemeinschaftsnummer den Vordruck aus und sendet ihn schriftlich oder per Telefax zurück an die SoKri.

Die Übertragung per Telefax ist nur gestattet, sofern eine konkrete Telefaxnummer vorliegt, die gewährleistet, dass die übertragenen Daten auf beiden Seiten nicht für unbefugte Dritte einsehbar sind.

Kann eine sichere Übertragung per Fax nicht gewährleistet werden, ist nur der Postweg zu verwenden.

Die Antwort soll in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen.

Besteht ein konkreter Verdacht auf Leistungsmissbrauch i.S.d. § 263 StGB und wird ein Verfahren eröffnet, so stellt die SoKri eine begründete Anfrage an den zuständigen Leistungssachbearbeiter unter Angabe ausschließlich der für das Ermittlungsverfahren benötigten Daten. Die Datenübermittlung hat sich stets am Gebot der Erforderlichkeit zu orientieren, muss angemessen und zur Zweckerreichung (Nachweis strafbares Vergehen) geeignet sein. Keinesfalls sind für das Ermittlungsverfahren irrelevante Daten oder Daten unbeteiligter Dritter weiterzugeben.

Ebenso ist mit hochsensiblen Informationen, wie zum Beispiel medizinischen Gutachten und Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, zu verfahren, es sei denn, sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der angenommenen Straftat (Aneignung von Leistungen).

Generell sind in Fällen eines möglichen Sozialleistungsbetruges folgende Daten relevant und daher mitteilungsfähig:

- Dauer des Leistungsbezuges, Höhe und Art und Weise der erbrachten Leistungen (RL, KdU, MB)
- Kopie des Erstantrages und der Folgeanträge (als Beweis der Beantragung von Leistungen)
- Kopien von gefälschten Unterlagen
- Benennung von Zeugen mit Namen und Adresse (bei Mitarbeiter/innen jedoch nur die Dienstadresse)

Die Übermittlung dieser Daten hat ebenfalls ausschließlich per Telefax oder auf dem Postweg zu erfolgen.

Die Frist zur Beantwortung dieser Anfrage beträgt 4 Wochen. Sollte nach 4 Wochen keine Antwort vom Jobcenter erfolgt sein, so kann die SoKri dies unter Setzung einer Frist von maximal 2 Wochen anmahnen. Sollte daraufhin erneut keine Antwort durch RMJ erfolgen, so wird der Fall an die Staatsanwaltschaft weitergegeben und hier eine Vorladung des Sachbearbeiters erwirkt.

Eine Rückmeldung durch die SoKri erfolgt in jedem einzelnen Fall an den zuständigen Sachbearbeiter. Dieser wird über den Verlauf der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt. Sofern sich die Ermittlungen als negativ erweisen oder die Straftat nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt per E-Mail eine entsprechende Meldung mittels eines Formulars

(Anlage 2). Sofern die Ermittlungen den Tatbestand bestätigt haben, erhält **das Jobcenter** eine Durchschrift der Strafanzeige zur Akte, um ggf. Kürzungen/Einstellung der Leistungen vornehmen zu können. Weiterhin wird eine Durchschrift der Strafanzeige an das Teampostfach des OWiG - Teams gesandt, um zu vermeiden, dass von der OWiG -Stelle ebenfalls eine Strafanzeige gestellt wird. Statistisch wird hier die Strafanzeige durch die SoKri gesondert erfasst.

Hinweis

Diese fallbezogene Zusammenarbeit soll durch einen engen Austausch der Jobcenter und der Arbeitsgruppe Sozialkriminalität begleitet werden, um gemeinsam Sozialleistungsbetrug zu bekämpfen. Die Beantwortung der Anfragen ist für die Sachbearbeiter und Teamleiter verpflichtend.

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin